



MARKTGEMEINDE ENGELHARTSTETTEN

2292 Engelhartstetten, Obere Hauptstraße 2

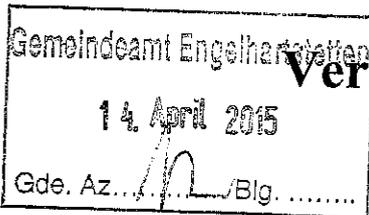
☎ 02214/2292 ☎ 02214/2292-22 – DVR: 0091685

Email: gemeinde@engelhartstetten.at ♦ WEB: www.engelhartstetten.at

(B)

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Engelhartstetten hat am 22. Jänner 2015 auf Grund der Ermächtigung gem. § 14 Abs. 1 Ziffer 8 und § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008 die folgende Verordnung beschlossen



Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Lustbarkeiten.
- (2) Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG;

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Lustbarkeit gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Lustbarkeit ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte (abzüglich Ermäßigung und etwaiger Konsumationsbeitrag);
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Lustbarkeit entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Lustbarkeit freiwillig erbracht werden.

- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt folgende Prozentsätze des Entgeltes (Eintrittsgeld), die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage:
- Bei allen öffentlichen Lustbarkeiten.....10%
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Lustbarkeit vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).
- (5) Nicht zum Eintrittsgeld zählen Konsumationsbeträge (im Eintrittsgeld inkludierte Speise- und Getränkepauschalen).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Lustbarkeiten sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

1. Lustbarkeiten, **deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar** zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck verwendet wird. Der mildtätige Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein.
2. Lustbarkeiten, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient (ausgenommen Betriebsfeuerwehren).
3. Sollte die Abgabe den Wert von € 150,- nicht übersteigen, ist aus Gründen der Geringfügigkeit (Arbeitsaufwand/tatsächlich zu entrichtende Abgabe) keine Abgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Führung der Nachweise gem. § 5 Abs. 1 bleibt für eine etwaige Überprüfung durch die Behörde aufrecht.

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Lustbarkeit.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber, als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/ Lustbarkeit durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Der Inhaber der für die Lustbarkeit genutzten Räume oder Grundstücke hat bei Überlassung dieser an Fremdveranstalter den Veranstalter auf die Abgabepflicht hinzuweisen.

§ 5

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Lustbarkeit folgende für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen und der Behörde vorlegen:
 - Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis
 - alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c)
 - den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer sowie die Höhe des in Abzug gebrachten Konsumationsbetrages
 - falls zutreffend - eine Bestätigung des Gastgewerbebetriebes über die Höhe des im Eintrittspreis enthaltenen Konsumationsbetrages.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe gemeinsam mit der Abgabenerklärung zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer der Lustbarkeit bis zum 15. des der Durchführung der Lustbarkeit nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten. Bei Lustbarkeiten über einen längeren Zeitraum oder Dauerlustbarkeiten ist monatlich eine Erklärung bis zum 15. des nächstfolgenden Kalendermonats vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher gültigen Verordnungen in Bezug auf die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Andreas Zabadal
(Andreas Zabadal)

angeschlagen: am 02. Feb. 2015

abgenommen am: 19.02.2015 ✓

Der Bürgermeister



Andreas Zabadal

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde.